

|   |  |
|---|--|
| <b>J. S. Ed. Geitz (Geitz &amp; Mündel) in Straßburg i/E.</b> 425   | <b>Schickhardt &amp; Ebner in Stuttgart.</b> 425                                       |
| Drucke und Holzschnitte des XV. u. XVI. Jahrhunderts in getreuer Nachbildung. Heft VII: Chronik und Stamm der Pfalzgrafen bei Rhein und Herzöge in Bayern 1501. 10 M. | Unsere Pferde. 18. Heft. 1 M.  |
| <b>Herder'sche Verlagsbuchhandlung in Freiburg i. Br.</b> 430   | <b>Wilhelm Züsserott in Berlin.</b> 415  |
| Baumgartner, Geschichte der Weltliteratur. II. Bd. 3. u. 4. Aufl. 9 M 60 ⚡; geb. 12 M.  | v. Bülow, Oesterreich-Ungarns Handels- und Industrie-Politik. Ca. 8 M.                 |
| Bibliothek der katholischen Pädagogik. XIV. Bd. 5 M 40 ⚡; geb. 7 M 20 ⚡   | Maass, Bei liebenswürdigen Wilden. Ca. 7 M. 416  |
| Bühr, Das heilige Messopfer. 7. u. 8. Aufl. 7 M 50 ⚡; geb. 9 M 50 ⚡   | Mense, Tropische Gesundheitslehre und Heilkunde. Geb. 3 M.                             |
| Hattler, Blumen aus dem katholischen Kindergarten. 9. Aufl. Geb. in Halbwd. 1 M 30 ⚡; geb. in Ganzwd. 2 M.  | <b>Veit &amp; Comp. in Leipzig.</b> 428  |
| Knöppler, Lehrbuch der Kirchengeschichte. 3. Aufl. 10 M; geb. 12 M.   | Gomperz, Griechische Denker. 1. Bd. 2. Aufl. 10 M; geb. in Halbfranz 12 M.             |
| Leinz, Die Simonie. 2 M.  | <b>Akademischer Verlag für sociale Wissenschaften Dr. John Edelheim in Berlin.</b> 427 |
| Pastor, Geschichte der Päpste. I. Bd. 3. u. 4. Aufl. 12 M; geb. 14 M.   | Nossig, Die moderne Agrarfrage. 9 M; 12 M.   |
| Rigenthaler, Gedächtnisrede auf den Geistlichen Rat Dr. Friedrich Wörter. 40 ⚡.   | <b>Vita Deutsches Verlagshaus in Berlin.</b> 426                                       |
| <b>J. F. Schumann's Verlag in München.</b> 425  | Madeleine, Auf Kypros. 12. Aufl.   |
| Wallmenich, Die Krankenpflege von Männern durch Frauen. 1 M.  | <b>v. Zahn &amp; Jaensch, Verlagsconto in Dresden.</b> 429                             |
|   | Hübel, Die Gestaltung des landwirthschaftlichen Betriebes. Ca. 2 M 50 ⚡.               |
|   | Klein, Zeit- und Geistesströmungen im Prozesse. 1 M.                                   |
|   | v. Fedel, Das Problem der Waarenhäuser und der Waarenhaussteuer. Ca. 1 M 50 ⚡.         |

## Nichtamtlicher Teil.

### Gesamtüberblick über die neuesten Vorgänge auf urheberrechtlichem Gebiete.

Von Prof. Ernst Röthlisberger (Bern).

Der kosmopolitische Zug, der im Menschen und insbesondere im Deutschen wohnt, drängt sich um die Jahreswende, wo ihn die stark klingenden individualistischen und familiären Regungen zur Herstellung des seelischen Gleichgewichts geradezu herausfordern, gebieterischer als sonst hervor und sichert einer allgemeinen Uebersicht über das, was außerhalb der Landesgrenzen in der ganzen weiten Welt auf einem bestimmten Gebiete sich abgespielt hat, aufmerksamere Leser.

Schon dieser Umstand, aber noch mehr die Thatfache, daß der vierte internationale Verleger-Kongreß, der im Juni v. J. in der Metropole des Buchhandels abgehalten wurde, gerade in Bezug auf Urheberrecht eine weitblickende Ausschau über verschiedene Länder gehalten hat, veranlaßt uns, diese mannigfachen Ereignisse hier Revue passieren zu lassen und uns Rechenschaft zu geben vom Stande der Bewegung zu Gunsten einer allgemeinen Anerkennung der geistigen Arbeit und der Schutzmaßregeln für ihre rechtmäßige Verwertung.

Was hat sich in dieser Hinsicht im großen Schutzverbände der Berner Litterar-Union und sodann außerhalb desselben zugetragen und was wird im Drange nach steter Vervollkommnung der Zustände angestrebt?

#### I. Verbandsländer der Berner Union.

##### Belgien.

Nach einer traurigen Nachdrucksvergangenheit hat sich Belgien im Jahre 1886 durch Erlaß eines neuen Urheberrechtsgesetzes an die Spitze aller Länder gestellt, denn dieses Gesetz ist das fortgeschrittenste und geschlossenste aller derartigen Gesetze; es ist, ohne Gegenseitigkeit zu verlangen, auf alle fremden Werke anwendbar, so lange diese im Ursprungslande Schutz genießen; es erlaubt den Verlegern durch seine weitherzige Umschreibung der schutzfähigen Werke, auch die Originalwerke der Architektur und der Photographie zu schützen; sogar die Wiedergabe politischer Zeitungsartikel durch eine andere Zeitung kann vom Verfasser durch Anbringung eines Vermerks verboten werden. Die erlaubten Entlehnungen beschränken sich auf Ausübung des Citationsrechts.

Klagen sind nach zwei Richtungen hin laut geworden:

\*Börsenblatt für den deutschen Buchhandel. 69. Jahrgang.

auf der einen Seite im Sinne eines erweiterten, auf der andern Seite im Sinne eines restriktiveren Schutzes. Man verlangt einerseits eine bessere Anwendung des Artikels 21 des Gesetzes, das auch auf die durch gewerbliche oder kunstgewerbliche Verfahren vervielfältigten Werke anwendbar erklärt worden ist; man möchte also jene subtilen Unterscheidungen zwischen Kunst und Kunstgewerbe vermieden sehen, wodurch den Nachahmungen von Erzeugnissen letzterer Art ein Freibrief erteilt wird. Andererseits wünscht man größere Toleranz in der Frage der öffentlichen Aufführung musikalischer Werke. In Berücksichtigung früherer Beschwerden wird nunmehr die Liste der Mitglieder der Société des Auteurs, Compositeurs et Editeurs de musique im Amtsblatt, dem »Moniteur Belge«, jedes Quartal offiziös, aber ohne Garantie durch die Regierung, veröffentlicht, damit die Namen der geschützten Autoren, für welche Ausführungsgebühren bezogen werden, allgemein bekannt würden. Allein diese Maßregel genügt vielen Musikgesellschaften noch nicht, und eine Anzahl von Bewohnern der Hauptstadt haben von der Regierung die Aufnahme einer neuen Bestimmung in das Urheberrechtsgesetz verlangt, die folgendermaßen lauten sollte:

»Kein musikalisches oder dramatisches Werk darf ganz oder teilweise, in gewinnlütiger Absicht, ohne Zustimmung des Autors öffentlich aufgeführt werden.

»Unter diese Bestimmung fallen jedoch nicht die musikalischen Aufführungen und Feste, für welche zur Bestreitung der Kosten oder zu einem wohlthätigen Zwecke ein Eintrittsgeld erhoben wird.

»Die Ausführungsgebühr soll unter keinen Umständen 2 Prozent der Bruttoeinnahme übersteigen.«

Ein einziges Mitglied der Centralsektion der Kammern hat diese Bestimmung, die einer Zwangseinteilung des musikalischen Eigentums zu Gunsten der öffentlichen »Wohlfahrt« gleichkäme, unterstützt. Der Berichterstatter empfahl eine andere Lösung, die ebenfalls einen Rückschritt bedeuten würde, nämlich die obligatorische Anbringung des Erscheinungsjahres und des Aufführungsvorbehalts auf allen musikalischen Werken. Das Parlament fand aber bei rascher Diskussion des Voranschlags keine Zeit, diesmal diese heikle Angelegenheit zu regeln. Wenn aber die Agenten der Tantieme-Gesellschaft nicht gelindere Saiten aufziehen, so werden die Verfasser der Eingabe wiederkommen.

##### Deutschland.

Das wichtigste Ereignis bildet die Urheberrechtsreform, welche zur Annahme der beiden Gesetze vom 19. Juni 1901